

NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN ELEKTRO- UND EXTERN AUFLADBAREN HYBRIDELEKTROFAHRZEUGEN

| | |
|---------------------|--|
| Verwaltungs- | |
| anweisung: | BMF, Schreiben vom 5.11.2021 IV C 6 - S 2177/19/10004 :008 |
| Fundstelle: | juris |
| Gesetz: | § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG |

Das bisherige Schreiben¹ zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wurde überarbeitet. Im neuen BMF-Schreiben werden die unterschiedlichen Steuervorteile für Elektro- und Hybridfahrzeuge inklusive Berechnungsbeispielen dargestellt.

Neues BMF-Schreiben zu Elektro- und Hybridfahrzeugen

Durch das sog. Jahressteuergesetz 2018 und 2019 wurde eine befristete Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge eingeführt. Danach sind für im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge bei der

Steuerbonus für Elektrofahrzeuge

- pauschalen Nutzungswertmethode („1 %-Regelung“) der hälftige Bruttolistenpreis des Fahrzeugs und
- bei der Fahrtenbuchmethode die hälftige Abschreibung bzw. die Hälfte der Leasingkosten anzusetzen.

Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite der elektrischen Antriebsmaschine (bisher beträgt diese 40 km):

Mindestreichweite steigt in 2 Stufen

- Für im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge beträgt die Mindestreichweite 60 km,
- für im Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge beträgt die Mindestreichweite 80 km.

Die Vorgaben hinsichtlich des Schadstoffausstoßes von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer, die ebenfalls und unabhängig von der Mindestreichweite zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage berechtigen, bleiben unverändert.

Max. 50 g CO₂/km

Bei Kraftfahrzeugen, die keine Kohlendioxidemission haben („reine“ Elektroautos) und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 €² beträgt, wird ab 2020 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Aus Gleichbe-

Neue Viertelung der BMG ab 1.1.2020 wenn BLP nicht mehr als 60.000 € beträgt

¹ Vgl. Immer aktuell V/2020 S. 332; Immer aktuell II/2017 S. 126.

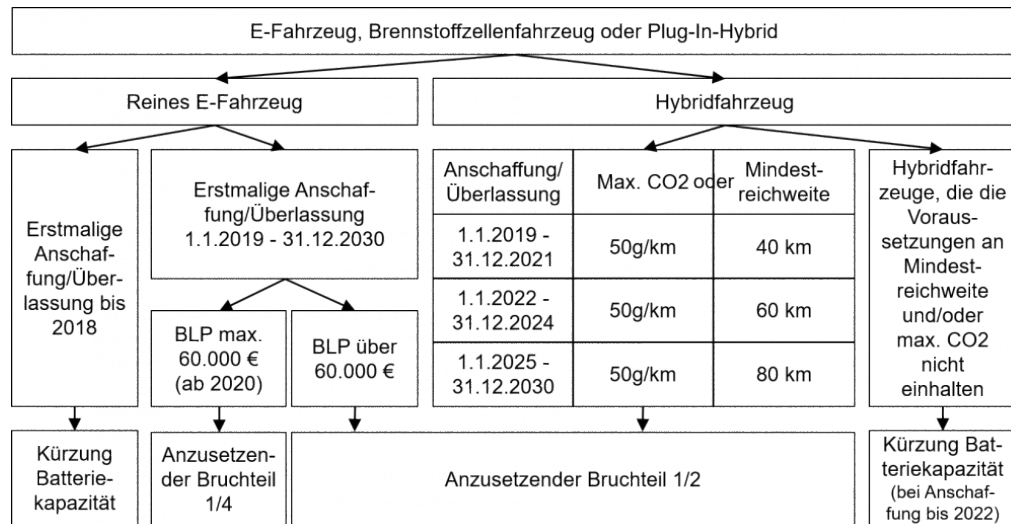
² Der zunächst durch das Jahressteuergesetz 2020 eingeführte Grenzbetrag von 40.000 € wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020, BGBl 2020 I S. 1512 rückwirkend ab 1.1.2020 auf 60.000 € erhöht.

NUTZUNG VON BETRIEBLICHEN ELEKTRO- UND EXTERN AUFLADBAREN HYBRIDELEKTROFAHRZEUGEN

handlungsgründen gilt dies auch bereits für Fahrzeuge, die im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 angeschafft oder geleast wurden.

Zusammenfassung der Fallgruppen

Grafisch zusammengefasst bestehen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die folgenden Fallgruppen.



Praxishinweis

Ein umfassender Beitrag zur Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist für Beratungspraxis 3/2022 und Immer aktuell III/2022 geplant.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de